

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sierksdorf.
Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 06.04.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein von 22.06.1962 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 237) - Str. WG- und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom1. Aug. 1977..... wird für das Gebiet der Gemeinde Sierksdorf folgende Satzung erlassen:

§ 1

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 Str.WG. § 1 Bundesfernstraßengesetz innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG sind zu reinigen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile den Eigentümernⁱⁿ der Frontlänge der angrenzenden Grundstücke aufgelegt:

1. Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
2. die begehbaren Seitenstreifen und
3. Radwege, deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist.
4. die Rindsteine

Für die Grundstücke, deren Eigentümerin die Gemeinde Sierksdorf ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 45 Abs. 3 Satz 1 Str. WG.

(2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn (Bankette). Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

- (3) Die Reinigungspflicht trifft den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn er unmittelbaren Besitz an dem gesamten Grundstück hat.
Das gleiche gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte (§ 1093 BGB) bestellt sind und der Eigentümer das Grundstück bewohnt.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Sierksdorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für den Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen
in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis 19.00 Uhr und in
der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis 17.00 Uhr
zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die den Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauberzuhalten. Einer mit der Straßenreinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Der Reinigungspflichtige ist berechtigt, seine wöchentliche Reinigungspflicht an bestimmten anderen Werktagen zu erfüllen, wenn er dies der Gemeinde Sierksdorf rechtzeitig schriftlich angezeigt hat.

- (3) Der Bürgermeister kann in Einzelfälle eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlaß erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 4

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Sierksdorf die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach § 1 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumspflicht

- (1) Die Gehwege usw. (§ 1 Abs. 1) sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu betreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (2) Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach beendetem Schneefall zu räumen.
- (3) Die Gehwege sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel bzw. auf demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden; die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die den Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern. In Fußgängerstraßen sind Schnee und Eis auf dem mittleren Drittel und, wenn Fahrverkehr zugelassen ist, auf demjenigen Teil des Weges zu lagern, der an die für den Fahrverkehr freigegebenen Flächen angrenzt.
- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstücken nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 7

Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

2430 Neustadt in Holstein, den

2430 Neustadt/H., den 01.09.1977

aushängen am: 05.09.1977

abzunehmen am: 20.09.1977

Amt Neustadt-Land

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage:



W. J. ...

Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister

W. J. ...